Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter www.be.ch/regierungsstatthalter

Meldeformular Kleinstbetrieb Prostitutionsgewerbe Standortgemeinde / Verwaltungskreis

1. Melde- oder Bewilligungspflicht

gemäss Art. 6 Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 7. Juni 2012 (PGG; BSG 935.90)

Die Prostitution / Sexarbeit wird durch die verantwortliche Person und höchstens mit einer weiteren Person in maximal zwei Räumlichkeiten ausgeübt.

- $\ \bigcirc\ Ja \to F$ üllen Sie dieses Formular bitte vollständig aus.
- \circ Nein \rightarrow Bitte füllen Sie das Gesuch um Betriebsbewilligung Prostitutionsgewerbe aus (<u>Link zum Gesuchsformular</u>).

2. Pe	rsonendat	en verar	าtwortlic	he P	erson
-------	-----------	----------	-----------	------	-------

Geschlecht O männlich O weiblich					
Name	Vorname				
Geburtsdatum	Heimatort				
Staats- angehörigkeit	Email				
Wohnadresse (Str./Nr./PLZ/Ort)					
3. Angaben zum Betrieb					
Name des Betriebs					
Adresse Betrieb (Str. / Nr. / Stockwerk / PLZ / Ort)					
Tel. Geschäft (falls vorhanden)					
Internetauftritt / Website (falls vorhanden)					
Ort / Datum	Unterschrift verantwortliche Person				
4. Stellungnahme Gemeinde zuhanden Regierungsstatthalteramt					
Bemerkungen der Gemeinde:					
Ort / Datum	Stempel / Unterschrift				



Hinweise

Als meldepflichtige / verantwortliche Person haben Sie folgende gesetzliche Pflichten zu erfüllen:

- 1. Sie haben sicherzustellen, dass die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden jederzeit Kontrollen durchführen können (Art. 11 Bst. g PGG¹).
- Sie haben sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Ausübung der Prostitution nicht den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs widersprechen, insbesondere, dass alle Personen, welche die Prostitution ausüben, dies freiwillig und ohne Duldung irgendeiner Form von Zwang tun (Art. 11 Bst. a PGG).
- 3. Sie haben sicherzustellen, dass keine minderjährige Person die Prostitution ausübt (Art. 11 Bst. b PGG).
- Sie haben sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten den in der Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen (Art. 11 Bst. c PGG). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Bettzeug regelmässig gereinigt werden (Art. 7 Bst. a PGV²),
 - die die Prostitution ausübenden Personen über eine angemessene Raumfläche und Sanitäranlagen mit Duschmöglichkeit verfügen (Art. 7 Bst. b PGV),
 - den die Prostitution ausübenden Personen Präservative und wasserlösliche Gleitmittel kostenlos zur Verfügung gestellt werden (Art. 7 Bst. c PGV),
 - geeignetes Informationsmaterial zur Verhütung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten gut sichtbar, mehrsprachig und kostenlos zugänglich ist (Art. 7 Bst. d PGV).
- Sie haben sicherzustellen, dass Personen, welche die Prostitution ausüben, ausländerrechtlich dazu berechtigt sind (Art. 11 Bst. d PGG).
- 6. Sie haben jeder übermässigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen (Art. 11 Bst. e PGG).
- 7. Sie haben sicherzustellen, dass die sozialhilferechtlichen Leistungserbringer, welche Menschen beraten und betreuen, welche die Prostitution ausüben (z.B. Organisationen wie Xenia, Don Juan, FIZ usw.), jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, die für die Ausübung der Prostitution bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen (Art. 11 Bst. f PGG).
- 8. Sie haben in den Räumlichkeiten, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll, gut sichtbar und mehrsprachig Hinweise zu Informationsangeboten sowie Adressen und Telefonnummern der sozial-hilferechtlichen Leistungserbringer, welche Menschen beraten und betreuen, welche die Prostitution ausüben (z.B. Organisationen wie Xenia, Don Juan, FIZ usw.), anzuschlagen. Zusätzlich ist die Telefonnummer der Kantonspolizei und des zuständigen Regierungsstatthalteramtes aufzuführen (Art. 11 Bst. k PGG und Art. 6 Abs. 2 PGV).
- Änderungen in den persönlichen und betrieblichen Verhältnissen haben Sie der Bewilligungsbehörde umgehend nach ihrem Bekanntwerden mitzuteilen (Art. 6 Abs. 1 PGV).
- 10. Sie haben sicherzustellen, dass Sie Ihren steuerlichen Pflichten als Schuldner oder Schuldnerin der steuerbaren Leistung nachkommen, insbesondere haben Sie den zuständigen Steuerbehörden alle erforderlichen Informationen bekanntzugeben sowie Zutritt für Kontrollen zu gewähren (Art. 186 StG).³
- 11. Ton- und Bildüberwachung im Innenbereich des Betriebes ist nicht gestattet und strafbar (Art. 179bis ff. StGB).⁴
- 12. Wer die vorstehend genannten Pflichten bzw. die Pflichten gemäss Art. 1 Abs. 2 PGV verletzt, wird mit Busse bis 2000 Franken bestraft (Art. 9a PGV).

¹ Gesetz über das Prostitutionsgewerbe vom 7. Juni 2012 (PGG; BSG 935.90).

² Prostitutionsgewerbeverordnung vom 5. Dezember 2012 (PGV; BSG 935.901).

³ Steuergesetz vom 1. Mai 2000 (STG; BSG 661.11).

⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).